

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

4/SN-170/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

4/SN-170/ME

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1985 08 26

zu BK 232/85-T

Beiliegend +)
ohne Begleitschreiben an:

Mit der Bitte um:

+) 22 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

SETZUNGS
GE/19
29. AUG. 1985
2.9.85 Kienz

St. Wasserkauer

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

[Signature]
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 232/1/85-T

Wien, 1985 08 26

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 WIEN

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 des Bundesministeriums für Finanzen, zugemittelt mit Schreiben vom 10. Juli 1985, GZ. 06 0102/7-IV/6/85/2/, folgende Stellungnahme abzugeben.

1. Grunderwerbsteuergesetz 1955

Anlässlich der im vorliegenden Entwurf geplanten Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes sollte die im § 4(1) Z. 7 lediglich den Gebietskörperschaften vorbehaltene Begünstigung auch den anderen Körperschaften öffentlichen Rechts zugänglich gemacht werden.

Hiedurch würden eine bereits vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1982, Zahl G/52/81-13 beanstandete Verfassungswidrigkeit (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz) beseitigt und auch die von kirchlichen Institutionen geführten Kindergärten, Schulen, Altenheime, Krankenanstalten usw. in die Begünstigung einbezogen werden.

Diese Änderung würde einerseits weder einen nennenswerten Steuerausfall, noch eine Verletzung der Rechte von Gebietskörperschaften nach sich ziehen, andererseits die Kirche bei der Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben doch fühlbar unterstützen.

2. Strukturverbesserungsgesetz

Im Hinblick auf die zunehmende Ausgliederung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben aus dem unmittelbar kirchlichen Bereich

ist es ein Anliegen der kirchlichen Institutionen, von den Begünstigungen des Strukturverbesserungsgesetzes Gebrauch machen zu können. Diese sind derzeit bei Körperschaften öffentlichen Rechts lediglich auf die Versorgungsbetriebe gemäß § 2 (2) KStG 1966 begrenzt.

Eine Aufhebung dieser Einschränkung würde den strukturellen Wandlungsprozeß, der in der zunehmenden Überführung von Betrieben gewerblicher Art in die Rechtsform von Kapitalgesellschaften zum Ausdruck kommt, wesentlich erleichtern.

Mit dem Ersuchen, unsere Anliegen im Rahmen der beabsichtigten Gesetzesänderung berücksichtigen zu wollen, zeichnet

für das Sekretariat
Bischofskonferenz:



(Pater Dr. Alfred Kostelecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz